

Titel:

Verlust des Rechtsmittels der Berufung nach Rücknahme

Normenkette:

§ 516 Abs. 3

Schlagworte:

Berufungsrücknahme, Entscheidungsgrundlage, Zivilprozessordnung, Vorsitzender Richter, Richterin am Oberlandesgericht, Tenor, Oberlandesgericht

Vorinstanzen:

OLG Bamberg, Hinweisbeschluss vom 11.08.2023 – 1 U 71/23 e

LG Coburg, Schlussurteil vom 29.03.2023 – 13 O 556/22

Tenor

1. Die Klagepartei ist des eingelegten Rechtsmittels der Berufung verlustig.
2. Die Klagepartei hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 8.000,00 € festgesetzt.

Gründe

1

Die Entscheidung beruht auf § 516 Abs. 3 ZPO. Die Berufung ist zurückgenommen worden.